

Studienfortschrittskontrolle im Bachelorstudiengang

„Wissenschaftliche Grundlagen des Sports“

Für ein ordnungsgemäßes Studium des Bachelorstudienganges „Wissenschaftliche Grundlagen des Sports“ ist ein klar definierter Studienfortschritt nachzuweisen, der im Folgenden zusammenfassend dargestellt wird:

1. Bis zum Ende des zweiten Semesters **muss** mindestens eine der im Curriculum aufgeführten Modulprüfungen erfolgreich abgelegt werden (§38 FPSO)
2. Je Semester **sollten** 15 Credits erreicht sein, andernfalls erfolgt eine Verwarnung (§10 APSO)
3. Bis zum Ende des dritten Fachsemesters **müssen** 30 Credit Points erbracht werden (§10 APSO)
4. Die zu erbringenden Credits in den folgenden Semestern sind in der APSO nachzulesen.

Die rechtlichen Grundlagen hierzu sind in der allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 15. Oktober 2007 (APSO) und in der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wissenschaftliche Grundlagen des Sports an der Technischen Universität München vom 30. Juni 2008 (FPSO) nachzulesen.

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wissenschaftliche Grundlagen des Sports an der Technischen Universität München Vom 30. Juni 2008

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage aufgeführten Modulprüfungen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

ALLGEMEINE PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG
für Bachelor- und Masterstudiengänge
an der Technischen Universität München
Vom 15. Oktober 2007

§ 10

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) ¹Die Prüfungen sollen so rechtzeitig abgelegt werden, dass die in der FPSO festgelegte Creditzahl in der Bachelor- und Masterprüfung bis zum Ende der gemäß § 9 festgelegten Regelstudienzeit erworben ist. ²Um die in § 9 festgelegte Regelstudienzeit einzuhalten, soll ein Studierender pro Semester 30 Credits erwerben. ³Ein Studierender soll zielgerichtet studieren und die jeweiligen Modulprüfungen seines Fachsemesters ablegen. ⁴Es wird erwartet, dass ein Studierender pro Semester unter Beachtung der jeweiligen Auswahlregeln mindestens 20 Credits erwirbt. ⁵Der Studienfortschritt wird jedes Semester unter Beachtung der Abs. 2 bis 4 überprüft. ⁶Studierende, die die sich gemäß Satz 2 ergebende jeweilige Semester-Creditzahl um mindestens 15 Credits unterschreiten, werden verwarnt. ⁷Näheres gibt die Fakultät bzw. Studienfakultät in geeigneter Weise bekannt; insbesondere kann die FPSO vorsehen, dass Betroffene zu einem Beratungsgespräch eingeladen werden.
- (2) In Bachelor- und Masterstudiengängen ist bis zum Ende des zweiten Semesters eine in der FPSO zu bestimmende Anzahl von Modulprüfungen aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs zu erbringen.
- (3) ¹In Bachelorstudiengängen sind darüber hinaus in den in der jeweiligen FPSO festgelegten Modulen
1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 30 Credits,
 2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 60 Credits,
 3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 90 Credits,
 4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 120 Credits,
 5. bis zum Ende des siebten Fachsemesters mindestens 150 Credits und
 6. bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens 180 Credits
- zu erbringen. ²Im Falle von § 9 Abs. 1 Satz 2 sind die Grenzen in der FPSO entsprechend anzupassen.
- (4) betrifft nur Masterstudiengänge*
- (5) Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 2, Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 oder Abs. 4 Nrn. 1 bis 3, gelten die noch nicht erbrachten Modulprüfungen als abgelegt und endgültig nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß Abs. 7 vorliegen.
- (6) ¹Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 3 Nr. 6 oder Abs. 4 Nr. 4, gelten die noch nicht erbrachten Modulprüfungen als abgelegt und nicht bestanden. ²Überschreiten Studierende diese Fristen um ein weiteres Semester, gelten die noch nicht erbrachten Modulprüfungen als endgültig nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gem. Abs. 7 vorliegen.